

Samtgemeinde Nordhümmling

Landkreis Emsland



120. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundzüge der Planung

27.01.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Durch die Aufstellung der 113. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Nordhümmling die Errichtung eines Windparks auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH im Nordosten der Gemeinde Surwold planungsrechtlich vorbereitet. Die in dem Gebiet der 113. Flächennutzungsplanänderung geplanten sieben Windenergieanlagen sind inzwischen auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und im Bau. Die damalige Planung der sieben Anlagen im Gemeindegebiet Surwold und 13 Anlagen im Stadtgebiet Papenburg fußte auf der Kubatur des Eignungsgebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Emsland 2010 – sachlicher Teilabschnitt Energie, rechtskräftig seit dem 15.02.2016. Inzwischen hat der Landkreis Emsland das RROP hinsichtlich der Windenergieplanung überarbeitet. Am 13.06.2025 ist das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 in Kraft getreten. Durch eine leicht veränderte Bewertung unterschiedlicher Belange ist die Abgrenzung des darin ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie größer als das vorherige Eignungsgebiet. Auf Ebene der Raumordnung sind damit weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Geplant ist daher die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Bereich der Teststrecke. Konkret sollen im Gebiet der Gemeinde Surwold eine weitere Windenergieanlage und im Stadtgebiet von Papenburg drei weitere Windenergieanlage errichtet werden. In Surwold soll diese Anlage im Osten der Teststrecke auf Höhe der Straße Im Eichengrund entstehen. Der Stellung eines Genehmigungsantrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht derzeit noch die kommunale Bauleitplanung entgegen. So weist der Bebauungsplan Nr. 25 „Prüfgelände“ im Bereich der neu geplanten Anlage ein sonstiges Sondergebiet für die Teststrecke aus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der zusätzlichen Windenergieanlage zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Surwold sowie die Aufstellung der 120. Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Nordhümmling erforderlich. Auch in der Stadt Papenburg wird eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich. Die im Bau befindlichen Anlagen haben eine Höhe von etwa 245 m, die neu geplanten sind derzeit mit einer Höhe von rund 266 m geplant.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurden sogenannte Beschleunigungsgebiete für Windenergie eingeführt. Grundsätzlich sollen alle neuen Windflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit sie nicht von den Ausnahmen des § 249c (2) BauGB bzw. § 28 (2) ROG erfasst sind. Vorteil des Beschleunigungsgebietes ist, dass auf Genehmigungsebene die Erleichterungen des § 6b WindBG angewendet werden können. Gemäß § 6a WindBG sind alle Sonderbauflächen für Windenergie, die zwischen 2005 und dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden, per Gesetz Beschleunigungsgebiete. Handlungsbedarf für Kommunen ergibt sich insbesondere für Sonderbauflächen, die ab dem 20. Mai 2024 wirksam geworden sind sowie für aktuelle laufende Verfahren. Sonderbauflächen, die zwischen dem 20. Mai 2024 und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 15. August 2025 wirksam geworden sind, sind laut § 245 f (3) BauGB in einem separat einzuleitenden förmlichen Planverfahren als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Diese Gesetzgebung betrifft auch das vorliegende Verfahren. Zum einen ist bei der hinzukommenden Fläche zu prüfen, ob ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausgewiesen werden kann. Zum anderen ist die Samtgemeinde gesetzlich auch für die bereits ausgewiesene Fläche der 113. Flächennutzungsplanänderung dazu verpflichtet zu prüfen, ob diese als Beschleunigungsgebiet

dargestellt werden kann. Daher wird auch die Kulisse der 113. Flächennutzungsplanänderung erneut in die vorliegende 120. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Neben einer Vergrößerung der Kulisse des Vorranggebietes Windenergie nach Osten, wo die neue Windenergieanlage geplant ist, erfolgte durch veränderte Bewertungskriterien auch eine geringfügige Erweiterung des im RROP ausgewiesenen Windenergiegebietes nach Südwesten. In diesem Bereich ist aktuell keine Errichtung weiterer Windenergieanlagen und daher keine Aufstellung eines veränderten Bebauungsplanes geplant. Gemäß dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird dieser Bereich in die 120. Flächennutzungsplanänderung einbezogen, sodass die gesamte Kubatur des Vorranggebietes Windenergie im Gebiet der Gemeinde Surwold im Flächennutzungsplan entsprechend übernommen wird. Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten möglich ist, erfolgt im Rahmen der 120. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken“ überlagernd mit Beschleunigungsgebieten für die Windenergie.

Insgesamt sind in der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 120. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht wird im Verfahren erstellt und kann sich inhaltlich auf die bereits vorliegenden Kartierungen der vorausgegangenen Bauleitplanung beziehen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 120. Flächennutzungsplanänderung würde die Samtgemeinde Nordhümmling damit das Verfahren zur planungsrechtlichen Ermöglichung einer zusätzlichen Windenergieanlagen im Bereich der Teststrecke beginnen sowie ihrer gesetzlichen Prüfpflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nachkommen.